

Hinweise zum Antrag auf Fahrtkostenerstattung

Die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 an

- ❖ öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)
- ❖ Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- ❖ Berufsschüler in Teilzeitunterricht

haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, **sofern** die Kosten der notwendigen Beförderung eine **Familienbelastungsgrenze** i. H. v. derzeit **440,00 €** pro Schuljahr **übersteigen (ab Schuljahr 2021/22: 465 €)**. Diese gilt für **alle** Schülerinnen bzw. Schüler einer Familie und **nicht** pro Schülerin bzw. Schüler.

- Die Familienbelastungsgrenze **entfällt** jedoch
 - bei Bezug von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbaren Leistung für drei oder mehr Kinder
 - bei Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder
 - Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Als Schuljahr gilt in der Regel der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli. Deshalb wird der **Nachweis** jeweils für den Bezug im **August** des jeweiligen Schuljahres benötigt. Falls der Bezugsbeginn erst später im Schuljahr lag, ist der Nachweis des ersten Bezugsmonats beizufügen.

- Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden **Fahrkarten** im **Original** und nur für Tage, an denen tatsächlich die Schule besucht wurde.
- Die Fahrkarten sind einzeln, nicht überlappend aufzukleben => *ggf. mehrere Blätter verwenden*
- Anerkannt wird nur die jeweils günstigste Fahrkarte (z. B. 365 €-Ticket; Wochenkarte oder Monatskarte)
- Bei Blockunterricht ist dem Antrag ein Blockplan beizulegen.
- Fahrten mit dem privaten PKW werden nur anerkannt, wenn die Zeitersparnis dreimal in der Woche 2 Stunden übersteigt oder mit dem ÖPNV die Fahrt vor 05:30 Uhr bzw. nach 23:00 Uhr erfolgt (Blockplan und Stundenplan beilegen)
- Fahrten zur überbetrieblichen Ausbildung werden nicht anerkannt, da diese Teil der betrieblichen und nicht der schulischen Berufsausbildung ist.
- Der Antrag ist spätestens bis 31.10. des vorangegangenen Schuljahres zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge müssen aufgrund Fristversäumnisses abgelehnt werden.
- Unvollständig ausgefüllte Formulare bzw. lose eingereichte Fahrkarten können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt.

Downloads zum Thema

Antrag auf Fahrtkostenerstattung ÖPNV

Antrag auf Fahrtkostenerstattung privates Kfz

Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kfz

Bestellung VGN-Verbundpass

Datenschutzhinweise

Adresse

Schulverwaltung
Nürnberger Str. 61
91522 Ansbach

Kontakt:

schulverwaltung@ansbach.de
Telefon: 0981 51-313